

Stellungnahme zu den Beratungen der Ratsarbeitsgruppe (Stand 16./17.9.2014) über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit

Wir bedanken uns bei Prof. Bätza für die kontinuierliche und eingehende Information über den Fortgang der Beratungen auf Ratsebene und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir unterstützen das Anliegen von Deutschland und fünf anderen Ländern, vor einer Einigung über die Änderungsvorschläge des EP eine Klarstellung herbeizuführen in Bezug auf die delegierten Rechtsakte und die Durchführungsrechtsakte, die Listen von Tierseuchen und die Kategorisierung, das Verhältnis zur Kontrollverordnung und die Eingliederung der Verordnung 576/2013/EU zum Verbringen von Heimtieren.

Eine Integration der **Verordnung (EU) Nr. 576/2013** halten wir nicht für opportun. Die Begründung der KOM für dieses Vorhaben erscheint nicht überzeugend. Den Kompromissvorschlag von Deutschland und drei anderen Ländern, die Verordnung beizubehalten und sie zu gegebener Zeit als Sekundärrecht zu implementieren, halten wir für sinnvoll.

Die in Bezug auf die Revision des Tierarzneimittelrechts erneut beratenen Änderungsvorschläge des EP zur Bedeutung der **Antibiotikaresistenzen** (AM 47) und der Aufgabe der Tierärzte, an der Sensibilisierung mitzuwirken (AM 101), unterstützen wir.

Eine Sensibilisierung ist im Nutztierbereich allerdings nur möglich, wenn die Tierärzte beauftragt werden, **regelmäßige Stallbesuche** durchzuführen. Wir regen an, eine solche Vorgabe deutlicher im EU-Recht zu integrieren. Die angestrebte Senkung des Antibiotikaverbrauchs ist nur durch eine verbesserte Tiergesundheit zu erreichen, welche wiederum nur mit regelmäßiger tierärztlicher Beratung zu bewirken ist. Erfreulich ist, dass die Ergänzung von „other qualified professionals“ als weiterer zu Tiergesundheitsbesuchen befugter Personenkreis im AM 128, Art 23 (Dokument 11401/14) abgelehnt wurde.

Bedauerlich ist, dass folgende Änderungsvorschläge des Parlaments abgelehnt wurden (Dokument 11401/14):

Am 196

Article 69 – paragraph 3 a (new)

3 a. Animals which have undergone emergency vaccination may be used for a specific purpose in accordance with the provisions of Article 47(1)(f).

Am 197

Article 69 – paragraph 3 b (new)

3 b. Where the vaccine used is certified as safe for human consumption, subsequent slaughter of non-infected, vaccinated animals should be avoided.

Das Parlament hatte vorgeschlagen zu regeln, dass gesunde notgeimpfte Tiere nach Möglichkeit nicht getötet sondern genutzt/verwertet werden sollen. Das hat die Ratsarbeitsgruppe abgelehnt. Das BMEL hatte sich für eine Beibehaltung ausgesprochen. Wir sind der Meinung, dass die Beratung wieder aufgenommen werden muss, da eine **Impfstrategie** zur Vermeidung unnötiger Tötungen von gesunden Tieren im Tiergesundheitsrechtsakt leider nicht erkennbar ist.

Über folgendes Problem hat sich die Ratsarbeitsgruppe gar nicht gekümmert: Bei den in Art 11 geregelten **Angehörigen der mit der Gesundheit von Wassertieren und Bienen befassten Berufe** ist nicht sichergestellt, dass diese in einzelnen Ländern aus historischen Gründen tätigen Berufsgruppen ausreichend qualifiziert sind. Die Diagnostik und Bekämpfung von Tierseuchen und

-krankheiten muss aus unserer Sicht in die Verantwortung von Tierärzten gelegt werden, da nur deren Ausbildung eine entsprechende Qualifikation z.B. in Tierseuchenrecht, Physiologie, Pathologie, Lebensmittelrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Epidemiologie, Pharmakologie und Toxikologie und Tierschutz gewährleistet. Sofern einzelnen Mitgliedstaaten im Ausnahmefall gestattet wird, andere Berufsgruppen zu beauftragen, muss deren Wissensstoff definiert werden. Wir schlagen vor, eine „vergleichbare wissenschaftliche Ausbildung“ zu verlangen. Um eine ordnungsgemäße Diagnose von Krankheiten stellen zu können, ist nach unserer Auffassung eine mehrjährige akademisch-wissenschaftliche Ausbildung erforderlich, die z.B. Fischereibiologen haben. Sofern nationale Rechtsvorschriften auch Personen ohne akademisch-wissenschaftliche Ausbildung bestimmte Tätigkeiten erlauben, sollte deren Aufgabenbereich auf Hilfstätigkeiten wie Probenahmen beschränkt werden.

Berlin, den 10. Oktober 2014

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 37.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.